

Ohmbergbote



Amtsblatt der Gemeinde „Am Ohmberg“
mit den Ortschaften Bischofferode, Großbodungen, Neustadt

Jahrgang 4

Mittwoch, den 20. April 2016

Nummer 4

Frühlings- Markt in Großbodungen

Sonntag
24.04.
10-18 Uhr

● Blumen, Pflanzen und Stauden

● Crêpes, gebrannte Mandeln, Softeis,
Quarkbällchen, Schokofrüchte, Obst,
Langos, Fisch und herzhaftes vom Grill

● Körbe, Spielzeug und Kinderkarussell

Der Scherenschleifer kommt...

Wichtiger Hinweis

Wir bedanken uns bei allen fleißigen Redakteuren und Fotografen, welche dazu beitragen, dass das Monatsblatt der Gemeinde Am Ohmberg so vielfältig und interessant gestaltet werden kann.

Um alle Artikel und Fotos veröffentlichen zu können, bitten wir darum, dass die Artikel, nicht mehr als eine Seite Text (Word-Dokument) und maximal 2 Bilder pro Beitrag beinhalten sollten.

Da die Textbeiträge nur in digitaler Form zu bearbeiten sind, bitte diese per E-Mail bzw. Stick oder CD zu übersenden bzw. einzureichen.

Bilder und Grafiken bitte im .jpg Format als Anhang beifügen.

Achtung!

Bitte in Zukunft alle Artikel für den Ohmbergboten per Mail an ohmbergbote@lg-am-ohmberg.de

Ihre Redaktion

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin für die nächste Ausgabe

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
Freitag 06. Mai 2016	Mittwoch 18. Mai 2016
Tel.: 036077/9390-15	
Fax: 036077/9390-29	
E-Mail: ohmbergbote@lg-am-ohmberg.de	

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung der Gemeinde Am Ohmberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg hat in seiner Sitzung vom 24.02.2016 aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592, 596) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Am Ohmberg erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Am Ohmberg gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- Friedhof OT Bischofferode,
- Friedhof OT Großbodungen,
- Friedhof OT Hauröden,
- Friedhof OT Wallrode,
- Leichenhalle OT Neustadt, Geltungsbereich nur für Abschnitt VIII Leichenhallen und Trauerfeiern; der Friedhof wird von der katholischen Kirchengemeinde verwaltet.

§ 2

Friedhofszweck

- Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Verstorbenen und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Am Ohmberg waren oder
 - ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder

- innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

- Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Für die Zustimmung erhebt die Gemeinde Am Ohmberg Gebühren.

§ 3

Bestattungsbezirke

- Jeder Ortsteil hat seinen eigenen Bestattungsbezirk. Er umfasst das Gebiet des jeweiligen Ortsteiles.
- Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirktes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirktes nicht zur Verfügung stehen.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten erlöscht, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.

- b) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
 - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuliegen;
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - h) der Verkauf von Waren aller Art, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - i) Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.
- (3) Die Gemeindeverwaltung/Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden. Ausgenommen sind Veranstaltungen an gesetzlichen kirchlichen Feiertagen.
- (5) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e Thür VwVfG).

§ 7

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.), im folgenden Dienstleister genannt, haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten. Sie haben ihre Dienstleistung auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleister, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Auf Verlangen des Dienstleisters stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Dienstleister haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Dienstleister und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und einzuhalten. Dienstleister haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen auf Antrag zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleister dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum und Abfall lagern. Geräte von Dienstleistern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Dienstleistern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleister nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e Thür VwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind erforderliche Unterlagen nach § 20 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Überlassung einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beantragt, ist auch das Überlassungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung setzen die Angehörigen im Benehmen mit der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört und dem Bestattungsunternehmen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene die nicht binnen 10 Tagen und Aschen die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (6) Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls diese zusätzlichen Kosten zu tragen.
- (7) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Sargausstattungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Totgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Dienstleistern nach § 7 dieser Satzung ausgehoben und wieder verfüllt. Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe kann von der Friedhofsverwaltung nur bei Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen zugelassen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Der Gräberabstand zwischen den Urnengräbern beträgt mindestens 0,30 m.
- (4) Bei Zweitbelegungen hat der Überlassungsberechtigte Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Überlassungsberechtigten zu tragen.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile, Urnen oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre, die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

(2) Die Erdbestattung bei Reihengrabstätten bestimmt als Erstbelegung die Länge der Ruhezeit. Bei einer Beisetzung einer Urne in eine Erdbestattung als Zweitbelegung verlängert sich die Ruhezeit nicht. Sie kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit der Erstbelegung nicht überschritten und die Mindestruhezeit der Zweitbelegung nach § 31 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes eingehalten wird.

(3) Bei Urnenbeisetzungen bestimmt die Erstbelegung die Länge der Ruhezeit. Bei einer Beisetzung einer Urne in ein Urnenreihengrab verlängert sich die Ruhezeit nicht. Sie kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit der Erstbelegung nicht überschritten und die Mindestruhezeit der Zweitbelegung nach § 31 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes eingehalten wird.

(4) Unbeschadet § 11 Abs. 1 kann die Verlängerung der Ruhezeit bei der zuständigen Friedhofsverwaltung nach Ablauf beantragt werden (z. B. bei Kindergräbern, mehrstelligen Urnenreihengräber und Doppelreihengräber).

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Umbettungen von Leichen bedürfen nach § 32 Thüringer Bestattungsgesetz der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen sind bis zu 6 Monate nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurden.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Überlassungsrechten gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines zugelassenen Dienstleisters bedienen kann. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung fest. Alle Genehmigungen und Beauftragungen erfolgen schriftlich durch die Friedhofsverwaltung.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

(9) Leichen und Aschen dürfen anders als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstätten werden für die im § 11 festgelegte Ruhezeit dem Überlassungsberechtigten zur Nutzung überlassen.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Reihengrab im Rasengrabfeld (pflegearme Erdbestattung), Friedhof OT Bischofferode, OT Hauröden und OT Großbodungen
- c) Reihendoppelgrabstätten,
- d) Doppelreihengrab im Rasengrabfeld (pflegearme Erdbestattung) Friedhof OT Bischofferode und OT Hauröden,
- e) Urnenreihengrabstätten,
- f) Urnenreihengrab im Rasengrabfeld (pflegearmes Urnengrab), Friedhof OT Bischofferode, OT Hauröden und OT Großbodungen
- g) Mehrstellige Urnengrabstätten (max. 3 Urnen) nur bis zur Belegung des Grabfeldes im OT Großbodungen,

h) Urnengemeinschaftsanlage,

i) Ehrengabstätten,

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Überlassungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden überlassen werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer erteilt. Ein Wiedererwerb der Überlassung an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, (einschließlich Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen im Sinne von § 20 Abs. 2)
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
- c) Reihengrab im Rasengrabfeld (pflegearme Erdbestattung), OT Bischofferode, OT Hauröden und OT Großbodungen

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Eine weitere Belegung nach § 16 Abs. 2 Punkt c) in eine bestehende Reihengrabstätte kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit der Zweitbelegung nach § 11 dieser Satzung die Ruhezeit der Erstbelegung nicht überschreitet.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch Aushang an den Infotafeln des Friedhofs, sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15 Reihendoppelgrabstätten

(1) Doppelreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden überlassen werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer erteilt.

(2) In jeder Doppelreihengrabstätte können zwei Leichen bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihendoppelgrabstätte als Zweitbelegung auch eine Urne beizusetzen.

(3) Überschreitet die Ruhezeit der Zweitbelegung die Ruhezeit der Erstbelegung, wird die Ruhezeit der Doppelreihengrabstätte um die Differenz der Ruhezeiten verlängert. Für die Verlängerung wird eine Gebühr erhoben.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche überlassen werden. Über die Überlassung wird eine Grabnummer ausgehändigt.

(2) Aschen (einschließlich Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen im Sinne von § 20 Abs. 2 dieser Satzung) dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten;
 - b) Urnengemeinschaftsanlage;
 - c) eine bestehende Reihengrabstätte (Erdbestattung) (max. 1 Urne) auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung als Zweitbelegung;
 - d) ein bestehendes Urnenreihengrab (max. 1 Urne);
 - e) Urnenreihengrab im Rasengrabfeld (pflegearmes Urnengrab). OT Bischofferode, OT Hauröden, OT Großbodungen
- Eine weitere Belegung in eine bestehende Reihengrabstätte kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit der Zweitbelegung, nach § 11 dieser Satzung, die Ruhezeit der Erstbelegung nicht überschreitet.

(3) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Doppelreihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17**mehrstuellige Urnenreihengrabstätten**

(nur im OT Großbodungen bis zur Endbelegung des vorhandenen Feldes)

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in ein bestehendes mehrstuelliges Urnenreihengrab (max. 3 Urnen).
 (2) In einer mehrstuelligen Urnenreihengrabstätte können bis zur Endbelegung mehrere Totenaschen bestattet werden (max. 3 Urnen). Überschreitet die Ruhezeit der noch möglichen Belegungen die Ruhezeit der Erstbelegung, wird die Ruhezeit der Reihengrabstätte um die Differenz der Ruhezeiten verlängert. Für die Verlängerung wird eine Gebühr erhoben.

§ 18**Urnengemeinschaftsgrabstätten**

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung der Lage der Urne und des Namens des Verstorbenen.
 (2) Grabumfassungen und Grabmale sind bei diesen Grabstätten nicht vorgesehen. Ein allgemeiner Gedenkstein wird auf die Urnengemeinschaftsgrabstätte hinweisen.
 (3) Auf Wunsch der Angehörigen kann am Gedenkstein eine Namenstafel des Verstorbenen angebracht werden. Auf diesen sind der Name, das Geburts- sowie das Sterbejahr angegeben.
 (4) Über die Gestaltung der Namenstafel und dieses Grabfeldes entscheidet die Gemeinde.

§ 19**Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlagen und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

§ 20**Grabstätten für Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen**

- (1) Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen gelten nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetz nicht als Leiche und sind nicht bestattungspflichtig.
 (2) Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes sind die im Abs. 1 Benannten auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Das betrifft nur die Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen nach der 12. Schwangerschaftswoche.
 (3) Die Bestattung erfolgt nur als Urnenbestattung.
 (4) Eine Bestattung erfolgt nur nach Vorlage der in § 20 Abs. 2 Thüringer Bestattungsgesetz geforderte ärztliche Bescheinigung bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Am Ohmberg als Träger des Friedhofes.

§ 21**Reihengrabstätten im Rasengrabfeld (pflegearme Erdbestattung) auf dem Friedhof im OT Bischofferode, OT Hauröden und OT Großbodungen**

- (1) Reihengrabstätten im Rasengrabfeld (im folgenden Rasengrabstätte genannt) sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden überlassen werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer erteilt. Ein Wiedererwerb der Überlassung an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
 (2) Die Regelungen aus § 14 Abs. 3, § 15 und § 26 gelten sinngemäß auch für die Rasengrabstätten.
 (3) Eine weitere Belegung in einem Reihengrab im Rasengrabfeld (pflegearme Erdbestattung) ist nicht möglich.

§ 22**Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld (pflegearme Urnenbestattung) auf dem Friedhof im OT Bischofferode, OT Hauröden und OT Großbodungen**

- (1) Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld (im folgenden Rasenurnengrabstätte genannt) sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden überlassen werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer erteilt. Ein Wiedererwerb der Überlassung an der Grabstätte ist ausgeschlossen.
 (2) Die Regelungen des § 26 gelten sinngemäß auch für die Rasenurnengrabstätten.

- (3) Eine weitere Belegung in einem Urnenreihengrab im Rasengrabfeld (pflegearme Urnenbestattung) ist nicht möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten**§ 23****Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

Auf den Friedhöfen in der Gemeinde Am Ohmberg gelten nur allgemeine Gestaltungsvorschriften.

§ 24**Gestaltungsgrundsatz**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
 (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und andere Anlagen**§ 25****Allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
- ab 0,40 m Breite bis 0,80 m Höhe = 0,12 m;
bis 1,0 m Höhe = 0,14 m;
 - ab 1,01 m Breite bis 1,50 m Höhe = 0,16 m
und
 - ab 1,51 m Höhe = 0,18 m .
- (2) Größe der Grabeinfassungen auf den Friedhöfen aller Ortsteile:
- | | |
|---------------------------|-----------------|
| Reihengrab | 0,90 x 1,90 m |
| Doppelgrab | 1,90 x 2,20 m |
| Kindergrab | 0,60 x 1,20 m |
| Urnengrab (max. 2 Urnen) | 0,60 x 1,00 m |
| Urnenvierergrab | 1,00 x 1,00 m |
| Kindergrab | 0,60 x 1,00 m |
| Rasengrabstätte | ohne Einfassung |
| Rasenurnengrabstätte | ohne Einfassung |
| Urnengrab (max. 2 Urnen) | 0,60 x 1,20 m |
- (3) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall - hergestellt werden und fachgerecht, dem Werkstoff gemäß gestaltet sein.
 (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
 (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlagen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26**Rasengrabstätten (pflegearme Grabstätten)**

- (1) Das Ausmauern von Rasengrabstätten ist nicht zulässig.
 (2) Die Rasengrabstätten werden ebenerdig im Rasen angelegt. Sie erhalten keine Grabumfassung oder sonstige Abgrenzungen, sondern lediglich ein Grabmal, welches die Angehörigen selbst beauftragen. Eine Bepflanzung der einzelnen Grabstätten ist nicht zulässig. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängende große Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird.

(3) Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind bis zu einer Frist von sechs Wochen nach der Bestattung zugelassen. Eine Räumung sowie die Einebnung der Grabstätte sind binnen einer Woche nach Ablauf dieser Frist durch die Überlassungspflichtigen oder ein von ihnen Beauftragten vorzunehmen. Die anschließend notwendige Einsaat wird durch den Friedhofsträger vorgenommen.

(4) Nach der Einsaat des Rasens ist das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten o. ä.) nur auf der Bodenplatte des Grabmals zulässig. Dabei ist zur äußeren Kante der Bodenplatte ein Rand von ca. 0,10 m freizuhalten damit die Rasenpflege nicht beeinträchtigt wird. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten. Ausnahmen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Das Grabmal besteht aus einer Bodenplatte und einem liegenden oder stehenden Grabstein.

(6) Die Bodenplatte muss nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) **Format:** Liegende Grundplatte 1,00 m Breite, 0,50 m Tiefe, Stärke maximal 0,10 m. Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten/Befahren während der Rasenpflege nicht bricht.

b) **Material:** Es ist ausschließlich ein dem Grabstein farblich angepasstes Material (Beton oder Naturstein) zu verwenden. Die Bodenplatte ist aus einem Stück zu fertigen.

c) **Einbau:** Die Bodenplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenfläche (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen.

d) Wenn auf der Bodenplatte feste Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen angebracht werden, müssen deren Außenkanten einen Mindestabstand von 0,10 m zum Rand zur Bodenplatte einhalten.

(7) Der Grabstein muss nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) **Format:** maximal 0,60 m Breite x 0,80 m Höhe x 0,10 m Stärke

b) **Einbau:** Der Grabstein ist mittig zur Längsachse auf der Bodenplatte zu befestigen. Zum Rand der Bodenplatte muss ein Abstand von mindestens 0,10 m eingehalten werden. Der Grabstein darf die Grundplatte nicht überragen und darf durch die Form des Aufsatzes die Mäharbeiten nicht beeinträchtigen.

§ 27

Rasenuerngrabstätten (pflegearme Urnengrabstätten)

(1) Das Ausmauern von Rasengrabstätten ist nicht zulässig.

(2) Die Rasengrabstätten werden ebenerdig im Rasen angelegt. Sie erhalten keine Grabumfassung oder sonstige Abgrenzungen, sondern lediglich ein Grabmal, welches die Angehörigen selbst beauftragen. Eine Bepflanzung der einzelnen Grabstätten ist nicht zulässig. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängende große Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird.

(3) Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind bis zu einer Frist von sechs Wochen nach der Bestattung zugelassen. Eine Räumung sowie die Einebnung der Grabstätte sind binnen einer Woche nach Ablauf dieser Frist durch die Überlassungspflichtigen oder ein von ihnen Beauftragten vorzunehmen. Die anschließend notwendige Einsaat wird durch den Friedhofsträger vorgenommen.

(4) Nach der Einsaat des Rasens ist das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten u. ä.) nur auf der Bodenplatte des Grabmals zulässig. Dabei ist zur äußeren Kante der Bodenplatte ein Rand von ca. 0,10 m freizuhalten damit die Rasenpflege nicht beeinträchtigt wird. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

(5) Das Grabmal besteht aus einer Bodenplatte und einem liegenden oder stehenden Grabstein.

(6) Die Bodenplatte muss nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) **Format:** Liegende Grundplatte 0,80 m Breite, 0,50 m Tiefe, Stärke maximal 0,10 m. Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten/Befahren während der Rasenpflege nicht bricht.

b) **Material:** Es ist ausschließlich ein dem Grabstein farblich angepasstes Material (Beton oder Naturstein) zu verwenden.

c) **Einbau:** Die Bodenplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenfläche (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen.

d) Wenn auf der Bodenplatte feste Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen angebracht werden, müssen deren Außenkanten einen Mindestabstand von 0,10 m zum Rand zur Bodenplatte einhalten.

(7) Der Grabstein muss nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) **Format:** maximal 0,50 m Breite x 0,50 m Höhe x 0,10 m Stärke

b) **Einbau:** Der Grabstein ist mittig zur Längsachse auf der Bodenplatte zu befestigen. Zum Rand der Bodenplatte muss ein Abstand von mindestens 0,10 m eingehalten werden. Der Grabstein darf die Grundplatte nicht überragen und darf durch die Form des Aufsatzes die Mäharbeiten nicht beeinträchtigen.

§ 28

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung, Entfernung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerkes entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen NatursteinAkademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleister (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 7 Absatz 2 sind Dienstleister, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamente zu berechnen. Die Dienstleister müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsver-

waltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 7 Absatz 4.

§ 29

Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Zustimmung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Überlassungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 30

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Sorgepflichtige oder Überlassungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe nach TA Grabmal überprüft.

§ 31

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 30 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Überlassungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei der Überlassung der Grabstätte oder bei Zustimmung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat

der jeweilige Überlassungsberechtigte oder Sorgepflichtige die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Sorgepflichtigen oder des Überlassungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 25 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte der für die Grabstätte Verantwortliche verpflichtet. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die in der Überlassung erteilte Grabnummer vorzulegen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, müssen gesondert entsorgt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsigen Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 33

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 25 und 33 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 34

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 33 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
(2) Für Wahlgrabstätten (soweit noch vorhanden) gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 35

Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
(4) Die Reinigung wird von den Benutzern oder der Gemeinde durchgeführt.

§ 36

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. der Leichenhalle oder Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(2) Die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

IX. Schlussvorschriften

§ 37

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 38

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),

c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
8. entgegen § 6 Abs. 4 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt
9. den Verkauf von Waren aller Art, sowie das Anbieten von Dienstleistungen durchführt
d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
e) Die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 25),
f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 28),
g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1)
h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 28, 32),
i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 32 Abs. 8),
j) Grabstätten nicht oder entgegen den § 34 bepflanzt,
k) Grabstätten vernachlässigt (§ 34),
l) die Leichenhalle entgegen § 35 betritt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 40

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 42

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Am Ohmberg vom 22.12.2011 außer Kraft.

Am Ohmberg, 22.03.2016

gez. Kirchner
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 24.02.2016 Nr. 81 – 15/2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg die Friedhofssatzung der Gemeinde Am Ohmberg beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 21.03.2016, Az.: 15.11802.001 die Friedhofssatzung der Gemeinde Am Ohmberg bestätigt.

Am Ohmberg, 22.03.2016

gez. Kirchner
Bürgermeister

- Siegel -

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Am Ohmberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August

1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S.82) und des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Am Ohmberg -beschlossen am 24.02.2016- hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg in der Sitzung vom 24.02.2016 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Am Ohmberg –beschlossen am 24.02.2016- werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die Enkelkinder,
 6. die Großeltern,
 7. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 70,00 Euro |
| Für jeden weiteren Tag | 70,00 Euro |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen | 70,00 Euro |
| Für jeden weiteren Tag | 70,00 Euro |

§ 6 Bestattungsgebühren

Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte von Bestattungsunternehmen durchgeführt werden oder in Nach-

barschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird keine Gebühr erhoben.

§ 7 Ausgrabungsgebühren

Ausgrabungen dürfen nur von zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

§ 8 Erwerb des Überlassungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte und anonymen Grabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 250,00 Euro |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 450,00 Euro |
| c) Reihengrab im Rasengrabfeld (pflegearme Erdbestattung) | 1.200,00 Euro |
| d) Reihendoppelgrab im Rasengrabfeld | 2.400,00 Euro |

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden folgende Gebühren erhoben

- | | |
|---|-------------|
| a) Urnenreihengrab | 250,00 Euro |
| b) Urnenreihengrab im Rasengrabfeld (pflegearmes Urnengrab) | 600,00 Euro |

(3) Für die Beisetzung **einer** Urne in ein bestehendes Urnenreihengrab (§ 16 Friedhofssatzung)

(4) Für die Beisetzung **einer** Urne in ein bestehendes Reihengrab/Doppelgrab (§ 16 Friedhofssatzung)

(5) Urnengemeinschaftsanlage (Sammelurnengräber)

(6) Beisetzung einer Urne für Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen

§ 9 Erwerb von Überlassungsrechten an Doppelreihengrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Doppelreihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Überlassungszeit gem. § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Grabstelle (Doppelreihengrab) 1000,00 Euro

(2) Für die Überlassung einer mehrstelligen Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren bis zur Endbelegung des Feldes im OT Großbodungen werden folgende Gebühren erhoben:

je Grabstelle 500,00 Euro

(3) Sollen in einer Grabstätte nach Abs. 1 und 2 eine weitere Leiche (Asche) beigesetzt werden, deren Ruhefrist (§ 11 der Friedhofssatzung) über die Zeitdauer des Überlassungsrechtes der Erstbelegung hinausreicht, ist bei Belegung des Grabes für die fehlende Zeit vom Ablauf des Überlassungsrechtes der Erstbelegung bis zum Ablauf der Ruhezeit der zu bestattenden Leiche (Asche) eine Nachzahlung zu leisten.

Die Gebühr beträgt pro Jahr bei einem Überlassungsrecht:

- | | |
|--|------------|
| a) für ein mehrstelliges Urnengrab nach Abs. 2 | 20,00 Euro |
| b) für Doppelreihengrab nach Abs. 1 | 30,00 Euro |

(4) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Überlassungsrechtes werden Grabgebühren nicht erstattet.

§ 10 Erwerb von Überlassungsrechten für Grabstellen von Verstorbenen mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde

Für Verstorbene, die ihren Hauptwohnsitz in den letzten 5 Jahren **nicht** in der Gemeinde Am Ohmberg hatten und die auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch eines Angehörigen auf einem Ortsteilfriedhof der Gemeinde Am Ohmberg beigesetzt werden möchten, wird die doppelte Gebühr der in § 8 und 9 dieser Satzung genannten Gebühren erhoben.

§ 11 Gebühren der Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Überlassungszeit oder nach der Entziehung des Überlassungs-

rechts durch den Friedhofsträger (§30 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

(2) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:

- a) Bei Reihengräbern – Urnenreihengräbern und einstelligen Wahlgräbern 120,00 Euro
- b) Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlichen Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern errichtet sind 240,00 Euro

§ 12

Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Für die Unterhaltung des Friedhofes, der Wege und Anlagen, die Beseitigung von Abfällen, die Abnahme von Wasser und anderen Instandhaltungen erhebt die Gemeinde einen einmaligen Kostenbeitrag.

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt (einmalig) 120,00 Euro

(3) Die Gebühr ist von dem Überlassungsberechtigten an Grabstätten beim Erwerb der Überlassung zu entrichten.

(4) Die Gebühr ist bei jeder Beisetzung (auch bei Nachbestattung auf eine vorhandene Grabstelle) zu entrichten.

§ 13

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden nach der derzeit gültigen Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Am Ohmberg vom 24. November 2011 außer Kraft.

Am Ohmberg, 22.03.2016

gez. **Kirchner**
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- Mit Beschluss vom 24.02.2016 Nr. 82 – 15/2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Am Ohmberg beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 21.03.2016, Az.: 15.11802.001 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Am Ohmberg bestätigt.

Am Ohmberg, 22.03.2016

gez. **Kirchner**
Bürgermeister

- Siegel -

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

der 16. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Am Ohmberg

In der 16. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Am Ohmberg am 22.03.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 95 – 16/2016

Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Am Ohmberg vom 24.02.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg beschließt auf der Grundlage des § 42, Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41ff) in der jeweils gültigen Fassung die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift des Gemeinderates Am Ohmberg.

10 Ja – Stimmen 0 Nein – Stimmen 4 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 96 – 16/2016

Zuwendung an die Jugendfeuerwehr Großbodungen für die Durchführung des Jugendfeuerwehrausweides 2016 der Landgemeinden Sonnenstein und Am Ohmberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg beschließt auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2016, der Jugendfeuerwehr Großbodungen, für die Durchführung des Jugendfeuerwehrausweides 2016 der Landgemeinden Sonnenstein und Am Ohmberg, eine Zuwendung i. H. von 500,00 €, gegen Rechnungslegung zu bewilligen.

14 Ja – Stimmen einstimmig

Beschluss-Nr.: 97 – 16/2016

L 1014 Rad-Fußweg zwischen Breitenworbis und Neustadt Bevollmächtigung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) § 9 Pkt. 3 der Hauptsatzung, § 20 Abs. 3 Pkt. 3 der Geschäftsordnung i. V. nach den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses des Thüringer Verwaltungsamtes vom 23.04.2012 (AZ: 540.6-3811-06/11) den Bürgermeister zum Abschluss des Vertrages mit dem Nordthüringer SBA zu bevollmächtigen. Aufgrund vom § 38 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

14 Ja – Stimmen einstimmig

Beschluss-Nr.: 98 – 16/2016

Antrag auf Fördermittel – Rad- Fußweg Neustadt - Haynrode

Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg beschließt auf der Grundlage des §§ 2 und 22 (3) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), den Fördermittelantrag für den Bau des Rad-Fußweges von Neustadt nach Haynrode zu stellen. Die finanziellen Mittel werden in den 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 eingearbeitet.

14 Ja – Stimmen einstimmig

Diese öffentlichen Beschlüsse vom 22.03.2016 werden hiermit bekannt gegeben.

Am Ohmberg, den 24.03.2016

gez. **Kirchner**
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Polizei	110
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	03606/5066780
Krankentransport	03606/19222
Havariedienste:	
Wasser- und Abwasserzweckverband	
„Eichsfelder Kessel“	036076/569-0
Erdgas	036074/3840
Strom	0180/2696961
Kinder- und Jugendtelefon	0800/0080080
Frauenschutzwohnung	03605/518798
Giftnotruf	0361/730730
Zahnärztlicher Notdienst	0180/5908077

Informationen aus der Gemeinde Am Ohmberg

Öffnungszeiten und Sprechzeiten der Gemeinde Am Ohmberg

Montag:	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich zu den o. g. Sprechzeiten wird das Einwohnermeldeamt auch 2016 jeden 1. Samstag alle zwei Monate in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr geöffnet haben.

Die nächste Sprechzeit samstags ist am 14. Mai 2016

Telefonanschlüsse und Zuständigkeiten in der Gemeinde Am Ohmberg

Verwaltung im OT Großbodungen, Fleckenstraße 49

Zentrale 036077 - 9390 - 0

Bürgermeister der Gemeinde Am Ohmberg:

Herr Kirchner 036077 - 9390 - 11

E-Mail-Adresse: kirchner@lg-am-ohmberg.de

Hauptamt / Bürgerbüro / Fischereischeine / Versicherungen / Sitzungsdienst:

Frau Baumann 036077 - 93 90 - 10

E-Mail-Adresse: info@lg-am-ohmberg.de

Hauptamt / Einwohnermeldeamt / Amtsblatt der Gemeinde:

Frau Müller 036077 - 9390 - 15

E-Mail-Adresse: eiwo@lg-am-ohmberg.de

mueller@lg-am-ohmberg.de

Hauptamt / Ordnungswesen / Verkehrsangelegenheiten / Friedhofswesen:

Herr Krumbein 036077 - 9390 - 14

E-Mail-Adresse: oa@lg-am-ohmberg.de

kr@lg-am-ohmberg.de

Hauptamt / Personal / Kindergarten / Landeserziehungsgeld:

Frau Palau 036077 - 9390 - 13

E-Mail-Adresse: pa@lg-am-ohmberg.de

Fax-Anschluss: 036077 - 9390 - 29

Verwaltung im OT Bischofferode, Hauptstraße 11

Kämmerei / Personal:

Frau Lesik 036077 - 9390 - 20

E-Mail-Adresse: le@lg-am-ohmberg.de

Kasse / Personalamt:

Frau Mehler 036077 - 9390 - 21

E-Mail-Adresse: kasse@lg-am-ohmberg.de

me@lg-am-ohmberg.de

Kassenleiterin / Fördermittel:

Frau Schaar 036077 - 9390 - 24

E-Mail-Adresse: sch@lg-am-ohmberg.de

kasse@lg-am-ohmberg.de

Bauverwaltung / Straßenausbaubeiträge:

Frau Fischer 036077 - 9390 - 22

E-Mail-Adresse: bva@lg-am-ohmberg.de

fi@lg-am-ohmberg.de

Kämmerei / Steuern und Abgaben / Liegenschaften / Bauverwaltung:

Frau Rybicki 036077 - 9390 - 23

E-Mail-Adresse: ry@lg-am-ohmberg.de

bva@lg-am-ohmberg.de

Fax-Anschluss: 036077 - 9390 - 28

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister Bischofferode
Karl-Josef Wand
Bischofferode
Bischofferöder Hauptstraße 11
37345 Am Ohmberg

Telefon: 036077/9390-25

Sprechzeit: mittwochs von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister Großbodungen
Heiko Steinecke
Großbodungen
Fleckenstraße 49
37345 Am Ohmberg

Telefon: 036077/9390-12

Sprechzeit: dienstags von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister Neustadt
Hermann Richardt
Neustadt
Hauptstraße 30
37345 Am Ohmberg

Telefon: 036077/20267

Sprechzeit: Dienstag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Telefonnummern

unserer kommunalen Kindertagesstätten:

Kommunaler Kindergarten „Pustebume“
OT Großbodungen, Chaussee 59“ 036077 /20424

Kommunaler Kindergarten „Villa Regenbogen“
OT Siedlung Thomas Müntzer,
Siedlung Thomas Müntzer 13..... 036077 /29690

Kontaktbereichsbeamter der Landgemeinde Am Ohmberg

Anschrift: Polizeihauptmeister Sawraschin
Großbodungen
Fleckenstraße 49
37345 Am Ohmberg

Telefon: 036077/29696

Sprechzeit: Dienstags von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Zuständig für folgende Ortschaften:

Bischofferode mit Hauröden und Siedlung Thomas Müntzer,
Großbodungen mit Wallrode und Neustadt mit Neubleicherode

XIX. Innovationspreis Thüringen 2016

Unternehmen, Handwerksbetriebe und Forscher können sich um den diesjährigen Thüringer Innovationspreis bewerben. Er wird in vier Kategorien für neue Produkte oder Technologien vergeben, darüber hinaus gibt es Sonderpreise für junge Unternehmen und innovative Unternehmerpersönlichkeiten. Vorschläge können bis zum 30. Juni eingereicht werden.

Die kompletten Ausschreibungsunterlagen zum Download finden Sie auf der Homepage der Landgemeinde Am Ohmberg unter: Bürgerservice & Verwaltung -> Aktuelles -> Bekanntmachungen

Wichtiger Hinweis zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Am **06. Mai 2016** bleibt die Gemeindeverwaltung „Am Ohmberg“ in Bischofferode und in Großbodungen **geschlossen**. Ab Montag dem 09.05.2016 sind wir wieder zu den gewohnten Sprechzeiten für Sie da.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Am Ohmberg beabsichtigt zum 1. Juli 2016 unbefristet die Stelle eines/einer

Arbeiter/Arbeiterin im Bauhof der Gemeinde Am Ohmberg (Gemeindearbeiter/in)

in Vollzeit (40 Std. / Woche, 1,00 VbE) zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Erledigung aller in der Gemeinden anfallenden Tätigkeiten, wie z. Bsp. Durchführung des Winterdienstes, Waldarbeiten, Grünflächenpflege usw.
- Unterhaltung und Reparaturarbeiten an kommunalen Gebäuden
- Unterhaltung / Pflege des Fuhrparks der Gemeinde

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung in der Bau- bzw. Handwerksbranche
- gute praktische und handwerkliche Fähigkeiten
- Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und umsichtigen Handeln
- Zuverlässigkeit, Flexibilität und Selbständigkeit in der Arbeitsausführung
- Führerschein Klassen B, C1E sowie die Berechtigung zum Führen von Radladern und Minibagger
- Motorkettensägeberechtigung und die Prüfung als Gabelstaplerfahrer sind von Vorteil

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 4 TvöD.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien, lückenloser Tätigkeitsnachweis) richten Sie bitte **bis zum 20. Mai 2016** an:

Gemeinde Am Ohmberg
Hauptamt, Frau Palau
Fleckenstraße 49
37345 Am Ohmberg

Kennwort: Bewerbung als Gemeindearbeiter/in

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der Gemeinde und werden nicht zurückgesandt.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen entsprechend Datenschutzrichtlinien ordnungsgemäß vernichtet.

Bei gewünschter Rücksendung Ihrer Unterlagen fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen frankierten Rückumschlag bei.

gez. Kirchner
Bürgermeister



*Herzliche Glückwünsche
zur Goldenen Hochzeit*

Das Fest der „*Goldenen Hochzeit*“ feiern
am **23.04.2016**

die Eheleute Lieselotte und Werner Günther

(OT Bischofferode).

Die Gemeinde Am Ohmberg, Ortschaft Bischofferode, gratuliert dem Jubelpaar recht herzlich und wünscht alles Gute, viel Glück, Freude und vor allem Gesundheit.

Karl-Josef Wand
Ortschaftsbürgermeister



*Herzliche Glückwünsche
zur Goldenen Hochzeit*

Das Fest der „*Goldenen Hochzeit*“ feiern
am **03.05.2016**

die Eheleute Giesela und Hellmut Mecke

(OT Bischofferode).

Die Gemeinde Am Ohmberg, Ortschaft Bischofferode, gratuliert dem Jubelpaar recht herzlich und wünscht alles Gute, viel Glück, Freude und vor allem Gesundheit.

Karl-Josef Wand
Ortschaftsbürgermeister

Informationen aus der Ortschaft Bischofferode

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

OT Bischofferode

am 06.05.	Frau Maria Jüttemann	zum 90. Geburtstag
am 06.05.	Herrn Siegfried Göbel	zum 75. Geburtstag
am 06.05.	Herrn Herbert Funke	zum 75. Geburtstag
am 07.05.	Frau Waltraud Wand	zum 75. Geburtstag
am 07.05.	Frau Dorothea Jäckel	zum 70. Geburtstag



OT Hauröden

am 20.04.	Frau Walburga Zahnjel	zum 80. Geburtstag
am 04.05.	Frau Elfriede Schneegans	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Am Ohmberg, Ortschaft Bischofferode, gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht alles Gute, besonders Gesundheit und viel Freude.

Karl-Josef Wand
Ortschaftsbürgermeister

Gemeinschaftlicher Aktionstag am 23. April 2016

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft Bischofferode,

am Samstag, den 23. April 2016, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr unter der Überschrift „Sauber unser Dorf“ eine gemeinschaftliche Aktion zur Schaffung von Ordnung und Sauberkeit in allen Ortsteilen statt. Hierzu möchte ich Sie herzlich einladen und bedanke mich bereits an dieser Stelle für Ihr Engagement. Treffpunkt um 09:00 Uhr ist in Bischofferode an der Friedenseiche Am Berge, in der Siedlung Thomas Müntzer an der KITA „Villa Regenbogen“ sowie in Hauröden an der Kirche. Da Sie selbst über bestehenden Handlungsbedarf, z.B. in Ihrem Wohnumfeld, am besten informiert sind, bleibt es Ihnen freigestellt, am Einsatztag auch selbstständig an öffentlichen Flächen für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

Um in diesem Falle eine Entsorgung von Abfällen bzw. Grünschnitt durch Mitarbeiter unseres Bauhofes organisieren zu können, bitte ich vorab um entsprechende Mitteilung. Aufgrund der vorher nicht bestimmbarer Teilnehmerzahl wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie entsprechende Gartenkleingeräte selbst mitbringen würden. Im Falle von Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Es grüßt Sie
Karl-Josef Wand
Ihr Ortschaftsbürgermeister

Änderung der Bekanntmachungskästen im Ortsteil Bischofferode

Die Verkündungstafel in der Aufbaustraße 2 wird aufgelöst, als neuer Standort wird die Verkündungstafel am Ellernweg (beim Sportplatz) wieder in Betrieb genommen.

Jagdgenossenschaft Bischofferode

Einladung

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bischofferode, hiermit lade ich Sie recht herzlich zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bischofferode, am Freitag, den 29.04.2016 um 19.00 Uhr in die Gaststätte „Hauröder Klippen“ in Hauröden ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Information Kasse
3. Diskussion zur Verwendung des Reinerlöses
4. Beschluss zur Verwendung des Reinerlöses
5. Bericht des Jagdpächters
6. Sonstiges und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Böhme

Der Kirmesverein informiert:

Wie schon im letzten Jahr, haben wir uns auch in diesem Jahr, zur Vorbereitung auf das Osterfest, zum gemeinsamen Osternest bauen getroffen. Hierzu gehörte auch das Einfärben von Ostereiern. In vielen bunten Farben erstrahlten die Eier. Die Osternester wurden dann vom Osterhasen an die Freunde und Helfer des Kirmesvereins ausgetragen. Wir hoffen, dass wir hierdurch eine kleine Freude in die jeweiligen Häuser bringen konnten.



Die Kirmes im September und Oktober ist zwar noch in weiter Ferne, doch laufen schon jetzt alle Vorbereitungen auf Hochtouren, so konnten bereits alle organisatorischen Fragen geklärt werden. Um auch in diesem Jahr die Tradition des Kirmestanzes weiterpflegen zu können, laden wir alle Tanzinteressierte zu einem Schnupperabend am 10.06.2016 auf dem Gelände der Pfarrgemeinde in Bischofferode ein. Hier soll das gesellige Beisammensein und Kennenlernen im Vordergrund stehen.

Ein weiterer Termin zum Vormerken ist der 03.09.2016. An diesem Tag holen wir dieses Jahr die Bischofferöder Kirmestanne aus dem Wald. Jeder der gern helfen möchte, ist an diesem Tag gern gesehen.

Am 30.04.2016 führen wir erstmals für alle Bewohner des Ortes und alle Gäste einen Tanz in den Mai durch. Hierzu ist jeder gern gesehen. Auch die Tradition des Mai-Feuers zum Maisprung haben wir aufgegriffen und wird an diesem Abend, in abgewandelter Form, seinen Platz finden. Jeder ist gern gesehen. Lasst uns gemeinsam Feiern und den Mai begrüßen!



Der Kirmesverein Bischofferode e.V.

Garagengemeinschaft „Siedlung Thomas Müntzer“

Einladung

Der Vorstand lädt alle Mitglieder zu einer Vollversammlung ein.
**Ort: Vereinsgebäude Kaliverein
am Freitag, den 27. Mai 2016
um 18:00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Versammlungsleiters, des Wahlleiters und des Protokollführers
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Bericht des Finanzwartes
5. Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes
6. Erläuterung des überarbeiteten Statutes
7. Kassierung 2014/2015 und 2016/2017
8. Diskussion
9. Bestätigung des neuen Statutes

10. Beschluss zur Kassierung 2016/2017

11. Wahl des Vorstandes

12. Schlusswort des Vorstandes

Da auf der Versammlung wichtige personelle und finanzielle Entscheidungen zu fallen sind, sollten alle Mitglieder erscheinen. Beschlüsse werden nach unserem Statut durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden gefasst.

Informationen aus der Ortschaft Großbodungen

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

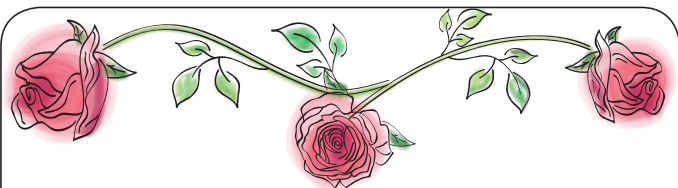
OT Großbodungen

am 22.04.	Frau Hanni Tischer	zum 90. Geburtstag
am 25.04.	Frau Monika Scheu	zum 75. Geburtstag
am 13.05.	Frau Gisela Schossig	zum 90. Geburtstag
am 16.05.	Herrn Siegfried Liebram	zum 75. Geburtstag

Die Gemeinde Am Ohmberg, Ortschaft Großbodungen, gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht alles Gute, besonders Gesundheit und viel Freude.

Heiko Steinecke

Ortschaftsbürgermeister



*Herzliche Glückwünsche
zur Goldenen Hochzeit*

Das Fest der „*Goldenen Hochzeit*“ feiern
am **06.05.2016**

**die Eheleute Heidrun
und Wilfried Fromm**

(OT Wallrode).

Die Gemeinde Am Ohmberg, Ortschaft Großbodungen,
gratuliert dem Jubelpaar recht herzlich und wünscht alles
Gute, viel Glück, Freude und vor allem Gesundheit.

Heiko Steinecke
Ortschaftsbürgermeister

*Herzliche Glückwünsche
zur Goldenen Hochzeit*

Das Fest der „*Goldenen Hochzeit*“ feiern
am **13.05.2016**

**die Eheleute Irmgard
und Manfred Engelhardt**

(OT Großbodungen).

Die Gemeinde Am Ohmberg, Ortschaft Großbo-
dungen, gratuliert dem Jubelpaar recht herzlich
und wünscht alles Gute, viel Glück, Freude und
vor allem Gesundheit.

Heiko Steinecke
Ortschaftsbürgermeister



Spielmanszug Großbodungen auf neuen Wegen

“...don't give up and take the chance!”

Das der allgemeine Trend des Nachwuchsmangels auch den Spielmanszug erreicht hat, ist mit Sicherheit keine Neuigkeit in unserer Landgemeinde. Die aktuelle Situation zwingt uns, den öffentlichen Spielbetrieb bis auf weiteres einzustellen. Zwei zugesagte Auftritte werden wir aber dennoch durchführen. Durchgeführte Werbeaktionen wie „Tag der offenen Tür“, Musikworkshops, Werbung in Schulen und neue Ausbildungskurse blieben in der Landgemeinde und den umliegenden Orten unberührt.

Anfang des Jahres standen wir vor der Entscheidung wie es weiter geht. Aufgeben und den Spielmanszug abmelden kam für die noch aktiven Musiker nicht in Frage.

Darauf warten, bis Interessenten kommen, um die Querflöte in die Hand zu nehmen, bringt uns ebenfalls kurzfristig nicht weiter. Einen reinen Trommlerzug ohne Melodiestimmen ins Leben zu rufen sahen wir nicht als lukrative Zukunftsoption.

Dann kam die Idee, die bisherigen Melodiestimmen der Querflöten durch Blechblasinstrumente zu ersetzen. Erste Versuche auf einer vorhandenen Trompete stärkten uns in unserem Vorhaben (zu mindestens waren wir erfreut darüber, das nach nur wenigen Versuchen erste verwendbare Töne erklangen...).

Uns war klar, dass dieser Schritt einen fast kompletten Neustart bedeutet. Neue Instrumente mit verschiedenen Besetzungen, intensive Notenlehre und Großteils neue Musikstücke.

Jetzt geht's los



Erste Instrumente haben wir gekauft und einen Lehrmeister für Fragen gegen blauanlaufende Gesichter haben wir auch gefunden. Und die ersten Übungsstunden sind gemeistert. Natürlich ist uns bewusst, dass dies ein langer Weg wird, bis erste Auftritte in annehmbarer Qualität möglich sind.

Und jetzt kommt ihr ins Spiel

Lasst uns gemeinsam neue Wege gehen. Ein Neustart in größerer Runde fördert den Zusammenhalt und erhöht den Spaß beim Musizieren.

Du hast eine Trompete, Saxophone oder sonstige Blechblasinstrumente im Schrank oder wolltest schon immer mal eines dieser Instrumente erlernen? Dann komm zu uns! Egal, ob du 10, 37, 54 oder 71 Jahre bist.

Weiterhin können auch unseren Lyren besetzt und eingebunden werden. Und unsere Trommler freuen sich immer über neue Gesichter in Ihrer Runde.



Übungsraum in neuem Glanz

Neben der musikalischen Neubesetzung haben wir uns auch mit der Renovierung des großen Übungsraumes beschäftigt. Der komplette Raum wurde mit Schallschutz-Waben (oder auch Eierpappen) bestückt. Diese dämpfen den Schall und die Lautstärke während der Gesamtproben.

Zusätzlich haben wir durch den Bau eines eigenen Schranksystems neue Ablageflächen für unsere Instrumente geschaffen. Abgerundet wurden die Sanierungsarbeiten durch einen neuen Farbanstrich. Danke an die fleißigen Helfer. Vielen Dank auch an den Männergesangsverein und den Karnevalclub, die uns übergangsweise Ihre Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt haben.



Meldet Euch Dienstags ab 18 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Großbodungen oder telefonisch unter: 0170 / 9414673

Informationen aus der Ortschaft Neustadt

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

OT Neustadt

am 21.04. Herr Rudolf Raabe zum 80. Geburtstag
am 02.05. Frau Maria Eggert zum 70. Geburtstag
Die Gemeinde Am Ohmberg, Ortschaft Neustadt, gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht alles Gute, besonders Gesundheit und viel Freude.

Hermann Richardt
Ortschaftsbürgermeister



Einsatz Kreuzweg

Am Samstag den 12. März 2016 trafen sich Jugendliche der Firmgruppe Neustadt und Kameraden der Jugendwehr Neustadt, zur Pflege des Stationsweges in Richtung Neubleicherode.

Im vergangenen Herbst haben die Gemeindeführer der Landgemeinde Am Ohmberg die Linden am Stationsweg nach Neubleicherode beschnitten. Jetzt galt es noch liegende Äste aufzulesen, Maulwurfshügel und Fahrspuren zu glätten.

Am Samstag den 12. März um 9:00 Uhr trafen sich die Jugendlichen am Feuerwehrgerätehaus. Ausgerüstet mit Schaufel und Harken ging es dann Richtung Neubleicherode. Es war ein trüber und kalter März morgen, aber das störte die Jugendlichen nicht. Sofort begannen sie emsig mit ihrer Arbeit. Überschüssige Erde von den Maulwurfshügeln wurde in Schubkarren geladen und in die Fahrspuren gekippt. Thomas Watterott fuhr mit Auto und Hänger die Äste zur Entsorgung. Alles lief wie am Schnürchen, so dass wir mit der Arbeit gegen Mittag fertig waren.

Wieder am Feuerwehrhaus angekommen, wärmten sich die Jugendlichen im Gerätehaus auf. Anschließend gab es noch eine kleine Stärkung.

Wir bedanken uns recht herzlich bei:

Hernrike Watterott, Antonia Watterott, Emma Zappe, Laetitia Steinmetz, Philipp Steinmetz, Marc Sänger, Tom Sänger, Clemens Wiemuth, Finley Steinmetz, Vincenz Raabe, Simon Raabe, Thomas Rothensee, Thomas Watterott, Tobias Fritsche

Stefan Raabe
Wehrführer Neustadt



Kindergarten- und Schulfachrichten

Kita Pustelblume berichtet:

Ende Februar besuchten uns einige Feuerwehrmänner mit dem großen Feuerwehrauto in unserem Kindergarten. Die Kinder waren ganz schön aufgeregt als das Auto vor der Tür hielt, denn die Erzieherinnen hatten zwar von einer Überraschung gesprochen, aber nicht von welcher. In Gruppen wurde uns dann das Auto erklärt und so erfuhren wir, was alles zu einem Feuerwehrauto dazu gehört und welche Aufgaben ein Feuerwehrmann zu erfüllen hat.



Verschiedene Dinge durften wir dann selbst ausprobieren. Das Highlight allerdings war, das unser Geburtstagskind Lilly vorn auf dem Fahrersitz sitzen durfte, und das Blaulicht eingeschaltet wurde. Nachdem wir alles ausgiebig erforschen konnten, ging es in den Kindergarten. Hier haben uns die Feuerwehrmänner noch einmal genau gezeigt wie sie in ihrer ganzen Uniform aussehen. Hier konnten wir feststellen, dass so eine Uniform ganz schön schwer ist und so ein Feuerwehrmann in ihr ganz schön „komisch“ aussieht.

Für uns alle war es ein sehr schöner Vormittag und hierfür möchten wir uns ganz herzlich bei den Feuerwehrmännern bedanken, die uns diesen ermöglicht haben.



Am 11. März verbrachte die Marienkäfergruppe, wie in jedem Jahr einmal eine Nacht im Kindergarten. In diesem Jahr übertrugen uns unsere Praktikantin Conny und unsere Erzieherinnen mit einer „Eulennacht“.



Als wir nach einem kurzen Zwischenstopp zu Hause wieder im Kindergarten ankommen sind hatten Conny und unsere Erzieherinnen die Räume liebevoll geschmückt. Zum Abendessen gab es „Eulenpizza“ und allerlei andere schöne Leckereien. Zu später Stunde machten wir uns, bei einer Nachtwanderung auf „Eulensuche“. Tatsächlich konnten wir Eulerrufe hören. Bei Spielen und Geschichten, Liedern und Rätseln konnten wir viel Interessantes über Eulen erfahren. Nach einer entspannten Nacht, stärkten wir uns am nächsten Morgen mit einem leckeren gemeinsamen Frühstück. Zum Abschied und als Erinnerung haben wir von unserer Praktikantin Conny eine selbstgehäkelte Eule geschenkt bekommen.

Ein herzliches Dankeschön an Conny für diese schöne Zeit.

Kindergarten Villa Regenbogen berichtet:

Ostern mal anders

Die Osterfeier des Kindergartens Villa Regenbogen fand in diesem Jahr gemeinsam mit dem Kaninchenverein in der Festhalle Bischofferode statt.

Die Kinder haben ein kleines Programm für alle Omas, Opas, Papas, und Mamas, Onkels und Tanten geübt.

In den Wochen vor der Feier lernten wir emsig unsere gemeinsam ausgesuchten Lieder, Fingerspiele und Gedichte. Auch Kostüme für die jeweiligen Rollen der Kinder im Spiel wurden gebastelt und organisiert.



An dazu passender Dekoration durfte es natürlich auch nicht fehlen, sodass wir im Kindergarten eine richtige kleine Osterhasenmalerwerkstatt hatten.

Am 23.03.2016 war dann unser großer Auftritt. Um 15.00 Uhr trafen wir uns in der Festhalle und verkleideten uns mit großer Vorfreude für das Programm.

Mit unserem Einlauf „Jetzt kommt die Osterzeit“, welches wir mit Instrumenten begleiteten verbreiteten wir sofort eine ausgelassene Stimmung und die erste Nervosität verschwand.



Im weiteren Verlauf des Programms mit Liedern, Gedichten und Fingerspielen ernteten wir viel Applaus und waren ganz stolz auf uns. Es wurden danach die selbst hergestellten Ostergeschenke für alle eingeladenen Gäste sowie den Kaninchenverein verteilt. Und nach soviel Fleiß waren wir gespannt ob der Osterhase wohl auch etwas für uns versteckt hatte.

Mit Kaffee und Kuchen ging unser gemütlicher Nachmittag weiter und die mitgebrachten Hasen vom Kaninchenverein konnten bestaunt und gestreichelt werden.

Jedes Kind fand auch noch ein Osterkörnchen vom Osterhasen und wir konnten unseren gemeinsamen Nachmittag in geselliger Runde ausklingen lassen.

Ein großer Dank an alle fleißigen Helfer, die uns bei den Vorbereitungen für das Fest tatkräftig unterstützt und geholfen haben sowie dem Kaninchenverein.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine im Pfarrbezirk Großbodungen

24. April

Hauröden	09:30 Uhr
Großbodungen	11:00 Uhr
	mit Kindergottesdienst

1. Mai

Hauröden	09:30 Uhr
Großbodungen	11:00 Uhr

8. Mai

Hauröden 09:30 Uhr
 Großbodungen 11:00 Uhr

15. Mai Pflingstsonntag

Hauröden 09:30 Uhr
 Großbodungen 11:00 Uhr

22. Mai

Hauröden *kein Gottesdienst*
 Großbodungen 10:00 Uhr

Goldene Konfirmation**Weitere Termine:**

Einladung zum Gemeindefrühstück am Donnerstag, den 12.05.2016 im Pfarrhaus

Kinderstunde mit der Gemeindepädagogin Ines Delert:

jeweils von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Großbodungen:

Mittwoch, 27.04., 04.05. und 18.05.2016 im Pfarrhaus

Hauröden:

Donnerstag, 28.04. und 19.05.2016 im Rud.-L.-Haus

Glockenguss in Lauchhammer

Da von unserer neuen Klangschaale als Stundenglocke der Kirchturmuhre in Großbodungen die genaue Stunde nicht immer zu hören ist, lag es vielen Bürgern am Herzen, dies zu ändern. Durch eine großzügige Spendenbereitschaft wurde es möglich, eine neue Glocke aus Bronze anfertigen zu lassen. An dieser Stelle schon einmal ein großes Dankeschön allen bisherigen Spendern. Es erschien erst einmal wie ein Aprilscherz, denn der Gusstermin für unsere neue Glocke war der 1. April. Mit dem Busunternehmen Schweineberg aus Gernrode fuhren wir nach Lauchhammer. Nach der langen Fahrt wurden wir freundlich begrüßt und uns einiges über die Errichtung und den Erhalt der Werkkirche und der Glockengusstadition in Lauchhammer erzählt. Anschließend konnten wir uns in dieser Werkkirche bei einem Mittagsimbiss stärken. Dann hielt Pastorin Kosmalla eine Andacht zu diesem großen Ereignis mit den passenden Worten „Alles hat seine Zeit...“ Im Anschluss gingen wir in die Werkshalle, wo die Bronze für unsere neue Glocke bereits glühte. Es war ein bewegender Moment, als die heiße Bronze in die Form gegossen wurde und wird allen Teilnehmern in Erinnerung bleiben. Uns wurden dann die genauen Arbeitsschritte vom Plan bis zur Fertigstellung einer Glocke erklärt. Da jede Glocke ihre besonderen Eigenschaften wie Klang Größe, Form und auch Verzierungen bekommt, sind alle Glocken Einzelstücke. Es wird immer eine neue Form angefertigt. Je nach Größe der zu gießenden Glocke vergehen vom Beginn der Fertigung bis zum endgültigen Guss mehrere Wochen und auch Monate für besonders große Glocken. Die größte Glocke, die von der Glockengießerei Lauchhammer angefertigt wurde, hängt im Halberstädter Dom. Für einen Obolus konnten wir die originale Holzschablone unserer Glocke erwerben. Danach bestand die Möglichkeit, das Kunstgussmuseum zu besuchen, bevor es nach Kaffee und frischem Streuselkuchen wieder heimwärts ging.



Informationen des Landkreises Eichsfeld

Kursbeginne an der Kreisvolkshochschule Eichsfeld im Mai 2016

An der Kreisvolkshochschule Eichsfeld beginnen eine Reihe verschiedener Kurse und Lehrgänge. Die folgende Übersicht enthält die wichtigsten Kursbeginne und ist nicht vollständig. Es entstehen bei einigen Kursen durch Material- bzw. Zutatenverbrauch zusätzliche Kosten, die nicht gesondert ausgewiesen wurden. Interessenten für diese Angebote können sich auf der Website www.kvhs-eichsfeld.de der Kreisvolkshochschule Eichsfeld weiter informieren und anmelden bzw. direkt in der in der Kreisvolkshochschule Eichsfeld-Heiligenstadt, Holbeinstraße 16.

Terminübersicht (Auszug):**Vegane indische Küche**

KVHS Eichsfeld-Leinefelde,
09.05.2016, 17:45 Uhr, 5 Ustd., 1 Abend, 12,50 EUR

Einführungskurs in Word und Excel 2016

KVHS Eichsfeld-Heiligenstadt,
10.05.2016, 9:00 Uhr, 40 Ustd., 10 Vormittage, 100,00 EUR

Sicher mobil im Alter - Risikofaktor Mensch, Einschränkung der persönlichen Fähigkeiten

KVHS Eichsfeld, in Heiligenstadt und Leinefelde, Termine sind zu erfragen

ab 10.05.2016, 09:00/ 10:00 Uhr, 2 Ustd., 1 Vormittag, 0,00 EUR

Einführungskurs in Word und Excel 2016

KVHS Eichsfeld-Heiligenstadt,
10.05.2016, 18:00 Uhr, 40 Ustd., 10 Abende, 100,00 EUR

Sträuße und Festgestecke

KVHS Eichsfeld-Leinefelde,
17.05.2016, 18:00 Uhr, 8 Ustd., 2 Abende, 16,00 EUR

Natürlich gesund! Kindergesundheit von Mutter Natur,

KVHS Eichsfeld-Heiligenstadt,
18.05.2016, 19:00 Uhr, 2 Ustd., 1 Abend, 6,00 EUR

Vorbereitung auf die mündliche Prüfung für Büro- und Industriekaufleute,

KVHS Eichsfeld-Leinefelde,
19.05.2016, 17:00 Uhr, 8 Ustd., 2 Abende, 20,00 EUR

Natürlich gesund! Kindergesundheit von Mutter Natur,

KVHS Eichsfeld-Heiligenstadt,
20.05.2016, 17:00 Uhr, 12 Ustd., 4 Abende, 30,00 EUR



Öffentliche Bekanntmachung

nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchereinigungs-gesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) - Gemarkung Bischofferode -

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“
Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenRDV zu bescheinigen.

1.)	Gemarkung: Bischofferode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 6 m Abwasserkanal DN 300	Flur: 5 Schutzstreifenbreite: 6 m	Flurstück: 407/2	Blatt: 8
2.)	Gemarkung: Bischofferode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 52 m Abwasserkanal DN 300	Flur: 5 Schutzstreifenbreite: 6 m	Flurstück: 153/1	Blatt: 304
3.)	Gemarkung: Bischofferode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 13 m Abwasserkanal DN 300	Flur: 5 Schutzstreifenbreite: 6 m	Flurstück: 65/1	Blatt: 334
4.)	Gemarkung: Bischofferode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 11 m Abwasserkanal DN 300	Flur: 5 Schutzstreifenbreite: 2 m	Flurstück: 61/1	Blatt: 406
5.)	Gemarkung: Bischofferode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 64 m Abwasserkanal DN 300 + 2 Schächte	Flur: 5 Schutzstreifenbreite: 6 m	Flurstück: 163/3	Blatt: 457
6.)	Gemarkung: Bischofferode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 4 m Abwasserkanal DN 300	Flur: 5 Schutzstreifenbreite: 6 m	Flurstück: 78/6	Blatt: 570
7.)	Gemarkung: Bischofferode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 32 m Abwasserkanal DN 300 + 1 Schacht	Flur: 5 Schutzstreifenbreite: 6 m	Flurstück: 154/1	Blatt: 570
8.)	Gemarkung: Bischofferode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 17 m Abwasserkanal DN 300	Flur: 5 Schutzstreifenbreite: 6 m	Flurstück: 142/4	Blatt: 636
9.)	Gemarkung: Bischofferode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 24 m Abwasserkanal DN 300	Flur: 5 Schutzstreifenbreite: 6 m	Flurstück: 75/4	Blatt: 650
10.)	Gemarkung: Bischofferode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 22 m Abwasserkanal DN 300	Flur: 5 Schutzstreifenbreite: 6 m	Flurstück: 68/1	Blatt: 756
11.)	Gemarkung: Bischofferode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 210 m Abwasserkanal DN 300 + 1 Schacht	Flur: 5 Schutzstreifenbreite: 6 m	Flurstück: 146/3	Blatt: 1036
12.)	Gemarkung: Bischofferode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 82 m Abwasserkanal DN 300 + 1 Schacht	Flur: 5 Schutzstreifenbreite: 6 m	Flurstück: 58/1	Blatt: 1057
13.)	Gemarkung: Bischofferode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 16 m Abwasserkanal DN 300	Flur: 5 Schutzstreifenbreite: 6 m	Flurstück: 832/391	Blatt: 1240
14.)	Gemarkung: Bischofferode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 2 m Abwasserkanal DN 300	Flur: 5 Schutzstreifenbreite: 6 m	Flurstück: 142/1	Blatt: 1340
15.)	Gemarkung: Bischofferode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 13 m Abwasserkanal DN 300 + 1 Schacht	Flur: 5 Schutzstreifenbreite: 6 m	Flurstück: 142/2	Blatt: 1340
16.)	Gemarkung: Bischofferode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 11 m Abwasserkanal DN 300 + 1 Schacht	Flur: 5 Schutzstreifenbreite: 6 m	Flurstück: 143/1	Blatt: 1340

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt,
Umweltamt, Untere Wasserbehörde,**

Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 321 eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über

das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 13.04.2016
Der Landrat

Informationen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“



**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
„EICHSFELDER KESSEL“**

Bereitschaftsdienst

**Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel**

Kontakt:

Telefon (03 60 76) 569-0
Fax: (03 60 76) 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Mo 13:30 - 15:30 Uhr
Di + Fr 09:30 - 11:45 Uhr
Do 09:30 - 11:45 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr

Bereitschaftsdienst:

(außerhalb der Geschäftszeiten in dringenden Fällen)

**Telefon: (03 60 76) 569-0
bei Verhinderung:**

Rettungsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: 03606 / 50 66 780
Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger

Veranstaltungen

TIMELESS in Großbodungen am 4. Juni 2016



Am 4. Juni 2016 findet um 20 Uhr in der Festhalle im Kirchgrund in Großbodungen eine Tanzveranstaltung mit der Gruppe TIMELESS statt.

Rund um Familie, Gesundheit & Soziales

Veranstaltungen Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt

Anmeldung unter: Tel. 036075 690072 , familienzentrum@kerbscher-berg.de www.kerbscher-berg.de

Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
Mi, 20.04. 09.30 Uhr	Stilltreff - Für Schwangere, stillende, nicht- oder teilstillende Mütter und ihre Babys	B. Gemein
Do, 21.04. 10.00 Uhr	Vorstellung von Tragehilfen für Babys	J. Tietzmann
Do, 21.04. 19.30 Uhr	Verhaltensoriginelle Kinder verstehen lernen (Elternabend; MCH, HIG)	R Dienemann
Sa, 23.04. 09.00 Uhr	Workshop „Babys erste feste Nahrung — Einführung von B(re)ikost“	A. Schön
So, 24.04. 10.00 Uhr	Familiengottesdienst, anschließend Programm zum Thema „Stoff für Zoff: Handy, Computer und Co.“ und Mittagessen	
Di, 28.04. 19.30 Uhr	Kerzen gestalten - zur Kommunion, aufe, Geburtstag, Hochzeit, Silberhochzeit, Goldhochzeit ...	A. Leiniger
Do, 28.04. 20.00 Uhr	Kinder fürs Leben stärken (Elternabend)	V. Seeland
Sa, 30.04. 10.00 Uhr	Nähkurs für Anfänger (besonders für (Groß-)Mütter und Töchter)	M. Dölle
Sa, 30.04. 15.00 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
Mo, 02.05. 19.30 Uhr	Erste Hilfe am Kind (2x)	F. Rhode
Di, 10.05. 09.30 Uhr	Spielen, basteln, quatschen - Offene Mutter-Kind-Gruppe	M. Kraushaar
Di, 10.05. 09.30 Uhr	Die richtige Ernährung für Ihr Baby	A. Schön
Mi, 11.05. 16.15 Uhr	Spielen, basteln, quatschen - Offene Mutter-Kind-Gruppe	A. Hagedorn
Do, 12.05. 16.30 Uhr	Kreativer Jahreskreis - für Eltern mit Kindern von 4 - 7 Jahren	A. Leiniger

Frühlingsmarkt im Marktflecken Großbodungen

Sonntag, den 24. April 2016 von 10 bis 18 Uhr

Am letzten Aprilsonntag wird um 10 Uhr unser diesjähriger Frühlingsmarkt eröffnet. Verschiedene Gärtnereien bieten Ihre Pflanzen für Balkon, Beete und Garten an. Kräuter, Stauden und Jungpflanzen sowie bepflanzte Körbe und Schalen können an diesem Tag erworben werden.

Der Scherschleifer möchte Ihre stumpfen Messer und Scheren wieder gebrauchsfähig machen.

Bitte bringen Sie Ihre stumpfen Messer und Scheren zum Markt mit!!



Spielzeug aus Holz lassen Kinderherzen höher schlagen und wohl riechende Düfte verwöhnen unsere Sinne und haben das Potential, unser Wohlbefinden wahr zu nehmen.

Für unsere Kinder lädt ein Kinderkarussell zum Zeitvertreib ein. 2 Ziegen und ein Shetlandpony warten auf euren Besuch. Natürlich gibt es Spielzeug, Heliumballone, Stolberger Gebäck, frische gebrannte Mandeln, Nüsse, Schokofrüchte, viele Süßigkeiten und Softis.

Zur Gemütlichkeit werden zum Kaffee, Quarkbällchen, Crêpes mit verschiedenen Aufstrichen angeboten. Herzhaftes vom Grill ist natürlich auch dabei, um den Bummel über den Markt zu genießen. Getränke für Groß und Klein sind selbstverständlich auch erhältlich.

Weg der Mitte

Gemeinnütziger Verein für ganzheitliche Gesundheit, Bildung und Soziales

Kloster Gerode

Das Gesundheits- und Ausbildungszentrum Weg der Mitte im Kloster Gerode bietet im April / Mai 2016:

22. – 24.04.

Gärtnern mit Herz und Verstand mit Rudolf Gronwald. Gärtnern ist die Basis für eine gesunde Ernährung und Lebensweise. Dafür braucht es Wissen, Verstehen und ein Gefühl für die Zusammenhänge eines Gartens.

Um diesem Gefühl und dem notwendigen Verstehen ein Stück näher zu kommen, steht uns für diese Wochenenden der wunderschöne Garten des Klosters Gerode mit all seinen Angeboten wie Heilpflanzengarten, Gewächshaus und Beeten sowie Feldern für den Anbau von Gemüse, Obst, Blumen und Kräutern zur Verfügung. Wir werden diese Bereiche gemeinsam durchstreifen und näher betrachten, um ein Gefühl für die Idee und die praktischen Aspekte der Bewirtschaftung dieser Gärten zu bekommen. Wir werden in allen Entwicklungsstadien der Pflanzen - von der Aussaat, der Vermehrung, dem Auspflanzen, der Ernte bis zur Verarbeitung - praktisch gemeinsam gärtnern.

Zentrales Element im Kloster Gerode ist die Achtsamkeit. Die Pflege des Bodens, die Liebe zu den Pflanzen und deren Wachstum, die Aussaat von winzigen Samenkörnern, das Pikieren für die weitere Anzucht, das Auspflanzen, die Pflege und die Ernte sind Möglichkeiten, die eigene Achtsamkeit zu schulen und zu vertiefen.

22. – 24.04.

BenefitYoga® entspannt und bewegt mit Carmen Mager und Hubert Wittl. Zentrale Punkte im Benefit Yoga® sind Achtsamkeit, die Harmonisierung von Körper, Atmung und Geist durch eine individuell angemessene Übungspraxis in Verbindung mit dem natürlichen Atem. Asanapraxis, Atembewusstsein, Entspannung und Meditation dienen im Benefit Yoga® als Weg zur inneren Sammlung, Gesundheit und Selbsterkenntnis. Benefit Yoga® unterstützt Sie darin, die vielschichtigen Aspekte des Yoga im Alltag anzuwenden und in das eigene Leben zu integrieren. Yogaphilosophische Aspekte und der Austausch über persönliche Erfahrungen sind integrale Bestandteile des Seminars.

05. – 08.05.

Chorseminar im Kloster Gerode mit Erika Maria Rojo und Detlef Franz. Dieses Seminar ist eine Einladung für alle, die Freude am Singen haben und die Erfahrung machen oder vertiefen wollen, im Chor mit anderen gemeinsam zu singen. Während dieser Tage können die Teilnehmer in der Stimmbildung die eigene Singstimme entdecken und entwickeln, sowie Klangerfahrungen beim mehrstimmigen Singen sammeln. Wir werden an Musikstücken unterschiedlicher Stile, Länder und Zeiten arbeiten: spirituelle Lieder, Lieder der Welt oder klassische Werke. Kennzeichnend für unsere Arbeit ist ein schrittweises, an die Gruppe angepasstes Vorgehen. Es sind keine Notenkenntnisse erforderlich. Stückbezogene rhythmische Übungen ergänzen die Proben.

05. – 08.05.

Intuitives Bogenschießen mit Andrea Lohmann. Bogenschießen geschieht in diesem immer wiederkehrenden Ablauf und wird begleitet durch den bewussten Atem. Der Atem bestimmt das Tempo, und dies nicht nur beim Bogenschießen, sondern in fast allen Bezügen unseres Lebens.

In der Übung mit dem Bogen verbinden wir uns selbst immer wieder mit der Erde, kommen mit unserem Atem in Fluss und lassen

los, was uns innerlich treibt. In der Ruhe und Konzentration können wir wahrnehmen, was wir brauchen, um unseren Alltag gut zu gestalten.

Eingebunden in tägliche Yogastunden und Meditation üben wir in dem geschützten, baumreichen Gelände des Klosters mit den Bögen. Durch Wahrnehmungstechniken, thematische Einheiten und durch die liebevolle Atmosphäre des Klosters finden wir zu Gelassenheit und Ruhe, die uns auch bei persönlichen Fragestellungen helfen, den Antworten auf die Spur zu kommen. Wir üben mit Sportbögen verschiedener Stärke, die im Seminar zur Verfügung gestellt werden. Als Ausrüstung genügt es, wetterfeste Kleidung, sowie einfache, bequeme Kleidung mitzubringen.

Dieses Seminar ist sowohl für Anfänger als auch für Geübte geeignet, die Gelegenheit haben, das Bogenschießen auf eine neue Weise kennen zu lernen.

13. – 16.05.

Heil- und Wildkräuter mit Dr. Hilmar Burggrave. In diesem Seminar machen wir uns mit den Heil- und Wildkräuter-Schätzen der Natur vertraut. Der wunderschön angelegte Klostergarten, der auch einen nach benediktinischem Vorbild gestalteten Heilpflanzengarten einschließt, beherbergt viele seltene Pflanzen. Spaziergänge in der artenreichen Umgebung des Klosters in Wald und Wiese bieten ein reiches Feld für Naturbetrachtungen.

Wir lernen die Kräuter kennen, befassen uns mit ihren Wirkstoffen und ihrer Anwendung im Alltag, wobei Wert auf praktisches Arbeiten mit selbst gesammelten Kräutern gelegt wird. Als gesundheitliche Nahrungsergänzung eignen sich insbesondere schmackhafte Wildkräuter-Smoothies, deren Herstellung auch im Alltag leicht zu integrieren ist. Hergestellte Präparate und Zubereitungen werden verkostet. Schwerpunkte sind:

- Heilwirkung und Anwendungsmöglichkeiten von Heil- und Wildkräutern
- Suchen und Sammeln der Kräuter
- Frische Verarbeitung zu Green-Smoothies und Wildkräuter-Salaten
- Herstellung von weiteren Rezepturen in der Küche

Angebote zu Aus- und Fachfortbildungen in den Bereichen Naturheilkunde, Körpertherapien und Yoga sowie zu Kloster auf Zeit im Kloster Gerode bitte erfragen.

Ab 01.05. freut sich das Kloster-Café auf Ihren Besuch: samstags von 14.00 bis 16.30, sonn- und feiertags von 14.00 bis 17.00 Uhr. Jeden ersten Sonntag im Monat von Mai bis September bieten wir eine Führung mit historischem Hintergrund, Treffpunkt 15 Uhr im Kloster-Café.

Wir erbitten eine Spende als Eintritt in Höhe von € 5,00, Kinder frei. Die Spenden fließen als Eigenmittel in die Sicherung der Klosterkirche.

Am 11.04.16 haben die Bauarbeiten an der Portalswand zur weiteren Sicherung der Klosterkirche Gerode begonnen. Wir freuen uns sehr über die Förderung durch Bundes- und Thüringer Landesmittel des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie sowie des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Die Arbeiten werden Ende August abgeschlossen sein.

Auf Wunsch senden wir Ihnen unser neues Jahresprogramm zu, Anruf genügt: 8200.

Nähere Informationen unter

www.wegdermitte.de.

Weg der Mitte gem. e.V.

Anke Clausen

Geschäftsführung Kloster Gerode

Informationen der Eichsfeldwerke

Weltwassertag 2016: Einsatz für das Lebensmittel Nr. 1

Unter dem Motto „Wasser und Arbeitsplätze“ steht in diesem Jahr der internationale Tag des Wassers am 22. März 2016. Initiiert durch die Vereinten Nationen soll mit dem jährlichen Ereignis das Bewusstsein der Menschen für die Ressource Nummer eins – das Wasser – geschärft werden. Trinkwasser in Spitzenqualität ist weltweit keine Selbstverständlichkeit. In Deutschland glücklicherweise schon – es ist das sicherste und am intensivsten kontrollierte Lebensmittel.

Allein die EW Wasser GmbH, Betriebsführerin des Zweckverbands Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ), versorgt rund 46.000 Einwohner in 76 Orten bzw. Ortsteilen tagtäglich mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser. Dies wird aus 41 Quellen und 28 Bohrbrunnen gewonnen und über ein Leitungsnetz von rund 603 km bereitgestellt. Rund 121 Liter werden im Schnitt jeden Tag pro Bürger genutzt. Trotz erhöhter Aufwendungen, die sichere Versorgungsstrukturen für

ländliche Regionen mit sich bringen, zählen die Entgelte des WAZ Obereichsfeld zu den günstigsten in Thüringen.

Gut 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich für eine umweltgerechte Wasserver- und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet. Um das Fachwissen auch für kommende Generationen weiterzugeben, bietet die EW Wasser zahlreiche Ausbildungsberufe. Allein sechs junge Nachwuchskräfte werden derzeit ausgebildet: drei Anlagenmechaniker für Rohrsystemtechnik, zwei Fachkräfte für Abwassertechnik und ein Industrieelektriker in der Fachrichtung Betriebstechnik. Zum August beginnt ein weiterer Azubi seine Ausbildung als Elektroniker für Betriebstechnik.

Auch technisch ist die Zukunft abgesichert: 10,87 Millionen Euro investiert der Zweckverband allein in diesem Jahr für die Sanierung sowie den Neubau von wasser- und abwasserwirtschaftlichen Anlagen. Der Großteil ist für die Erweiterung und Modernisierung der Kläranlage Horsmar sowie den Neubau einer naturnahen Kläranlage Schildbach bei Lengefeld eingeplant. Schwerpunkte liegen auch auf der Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen. 35 Einzelmaßnahmen sind hier geplant – so beispielsweise in Heilbad Heiligenstadt im Bereich Hungraben, die Ortsdurchfahrt in Birkenfelde, Schwobfeld und Wahlhausen.



Start in die berufliche Zukunft: Andreas Senft ist einer von sechs jungen Nachwuchskräften bei der EW Wasser. Er erlernt den Beruf der Fachkraft für Abwassertechnik.



Mit Christoph Huschenbett von der EW Wärme (li.) und Marcus Heinemann von der EW Wasser sichert die Unternehmensgruppe die Qualität der einzelnen Prozesse innerhalb der Tochterunternehmen dauerhaft ab.



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Am Ohmberg

Herausgeber: Gemeinde Am Ohmberg, Großbodungen, Fleckenstraße 49, 37345 Am Ohmberg, Tel.: 036077/9390-0, Fax: 036077/9390-29, E-Mail: info@lg-am-ohmberg.de, Internet: www.lg-am-ohmberg.de

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 03677 2050-0, Fax: 03677 205021

Verantwortlich für den Amtlichen und Nichtamtlichen Textteil:

Bürgermeister der Gemeinde Am Ohmberg

Ansprechpartnerin: Frau Müller,

Tel.: 036077/9390-15, E-Mail: mueller@lg-am-ohmberg.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt, erreichbar unter der Anschrift

des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen

und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreis-

liste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns

aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie

bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue

Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen

verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten: Das Mitteilungsblatt erscheint in der

Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Am Ohmberg

verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inklusive Porto

und 7 % MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und

Druckfehler vorbehalten.

Garantiert gute Arbeit:

Qualitätssiegel für EW-Töchter erneut bestätigt.

Kundenorientiertes und umweltgerechtes Arbeiten – davon überzeugten sich die unabhängigen Auditoren der TÜV NORD CERT GmbH bei den Eichsfeldwerken. Das dreitägige Audit stand ganz im Zeichen der DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001. Hinter den beiden Abkürzungen stehen zwei freiwillige Gütesiegel, die die TÜV-Gutachter zum wiederholten Mal Tochterunternehmen der Eichsfeldwerke GmbH bestätigt haben.

So ist sowohl die EW Projekt GmbH, als auch die EW Wasser GmbH und die EW Wärme GmbH nach ISO 9001 zertifiziert. Diese Auszeichnung bescheinigt ein sehr gutes Qualitätsmanagement in sämtlichen Bereichen der Unternehmen. Das bedeutet, dass beispielsweise beim Energieeinkauf, bei Investitionen, aber auch im Kundenservice Standards definiert sind, um zielorientiert, effizient und flexibel für die Kunden da zu sein.

Die Zertifizierung nach ISO 14001 bezieht sich auf das Umweltmanagement. Diese Auszeichnung haben die EW Wärme und ihre Schwester, die EW Wasser, erneut erhalten. Nachhaltiges Wirtschaften steht hier ebenso auf dem Prüfstand wie Effizienz bei der Energieerzeugung und die Vermeidung von Umweltbelastungen.

Um die hohen Anforderungen zu erfüllen, hat das Unternehmen in den vergangenen Jahren eigene Qualitätsmanager beauftragt, die sowohl die internen Prozesse als auch die Einhaltung von Normen bei den betriebenen Anlagen vor Ort überwachen.